

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Oktober 2003

Nr. 33

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Bauingenieurwesen**

210

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

vom 10. September 2003

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 3. September 2003 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 12. April 2002 (Amtl. Bek. der Universität Karlsruhe Nr. 10 vom 25. April 2002), zuletzt geändert durch Satzung am 30. Juli 2002 (Amtl. Bek. der Universität Karlsruhe Nr. 20 vom 12. August 2002) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. September 2003 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert.

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) An Nr. 5 wird die Nummer „6. Baupraktikum“ angefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird die Nummer „4. Baupraktikum gemäß Anlage 1 Abs. 6,“ angefügt. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „aus“ die Worte „einem oder“ eingefügt.
- c) An Absatz 5 wird der folgende Absatz angefügt.

„(6) Lehrangebote können ganz oder in Teilen in englischer Sprache erfolgen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert.

- a) Absatz 4 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„(4) Die Diplomvorprüfung muss bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt und bis zum Ende des Prüfungszeitraums des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein, ansonsten geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat;“

- b) Absatz 5 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„(5) Die Prüfungs- und Studienleistungen im Grundfachstudium gemäß § 21 müssen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters erstmals abgelegt und bis zum Ende des Prüfungszeitraums des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein, ansonsten geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat;“

3. § 7 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden am Ende die Worte „sowie einen Laufzettel für das Baupraktikum gemäß Anlage 1“ angefügt.
- b) Absatz 10 wird aufgehoben.

4. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Leistungsnachweise sind:

1. testierte Hausarbeiten, sie bestehen aus der semesterbegleitenden schriftlichen Bearbeitung von Aufgaben;
2. die Teilnahme an einer mündlichen oder schriftlichen Befragung. Die Dauer einer schriftlichen Befragung beträgt maximal 45 Minuten. Basis der Befragung bildet das während des Kurses ausgegebene und behandelte Übungsmaterial;
3. eine Studienarbeit oder ein Projekt; der Prüfling versichert, dass die Arbeit selbstständig oder, falls zulässig, mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst wurde; in diesem Fall muss die Aufgabenstellung so beschaffen sein, dass die individuelle Leistung jedes Studierenden erkennbar und bewertbar ist;
4. ein Seminarvortrag;
5. der Nachweis selbstständig bearbeiteter Praktikumsaufgaben.“

5. § 9 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Fachprüfungen bestehen aus

1. einer oder mehreren getrennten Kursprüfungen oder
2. umfassen die gleichzeitige Prüfung mehrerer thematisch verwandter Kurse.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „schriftliche Prüfung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert.

aa) Das Wort „Klausur“ wird durch die Worte „schriftliche Prüfung“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „fachgerecht“ wird das Wort „selbstständig“ eingefügt.

d) In Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt.

„Die Mindestdauer beträgt 20 Minuten.“

e) An Absatz 4 wird der folgende Absatz angefügt.

„Die in den Anlagen 2.1 bis 2.5 aufgeführten schriftlichen Prüfungen zum Vertiefungsstudium können in begründeten Fällen nach Genehmigung durch die Hauptprüfungskommission einmalig durch entsprechende mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Studierenden sind in ausreichend zeitlichem Abstand über diesen Wechsel zu informieren.“

6. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Im Grundfachstudium und Vertiefungsstudium hat der Prüfling die Möglichkeit, nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Fach- bzw. Kursprüfung gemäß § 9 Abs. 3 eine mündliche Zusatzprüfung nach § 9 Abs. 4 in demselben Prüfungszeitraum abzulegen. Die Prüfungsdauer errechnet sich aus der Äquivalenz von in der Regel 60 Minuten schriftlicher Prüfung zu 15 Minuten mündlicher Prüfung. Die Fach- bzw. Kursnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und derjenigen für die mündliche Zusatzprüfung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2. Diese Regelung gilt nur nach erstmaliger Teilnahme, aber unabhängig vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 2 wird das Wort „Klausur“ durch die Worte „schriftlichen Prüfung“ ersetzt.

b) in Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst.

„Dabei entsprechen 60 Minuten schriftlicher Prüfung circa 15 Minuten mündlicher.“

8. § 13 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) Satz 1 wird gestrichen. Satz 2 wird Satz 1.

bb) Im neuen Satz 1 wird das Wort „Kursprüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„(3) Eine Fachprüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2. bzw. eine Kursprüfungsleistung werden vom jeweiligen Prüfer bewertet. Die Fach- bzw. Kursnote ergibt sich nach § 13 Abs. 2.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst.

„(4) Im Grundstudium lautet die Fachnote "nicht ausreichend", sofern einer der zugeordneten Kurse mit "nicht ausreichend" benotet wurde.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst.

„(5) Die Fachnote einer Fachprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1. ergibt sich aus der Mittelbildung von Kursnoten. Hierbei ist jeder Kursprüfung ein Gewicht zugeordnet, das sich in der Regel aus der Kursdauer in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt. Die Fachnote entsteht aus der gemittelten Note durch Abschneiden nach der ersten Dezimalstelle und anschließender Rundung auf eine Note nach § 13 Abs. 2.“

9. § 14 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt.

„Bei „nicht ausreichend“ benoteten Fachprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1. müssen nur diejenigen Kursprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ benotet wurden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„(3) Bei der Wiederholung einer schriftlichen Fachprüfung gemäß § 9 Abs. 3 kann die Entscheidung „nicht ausreichend“ nur erfolgen, wenn darüber hinaus die Gelegenheit zu einer mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 4 gegeben war. Die Prüfungsdauer ergibt sich in der Regel aus der Äquivalenz von 60 Minuten schriftlicher Prüfung zu 15 Minuten mündlicher Prüfung. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der schriftlichen Prüfung und derjenigen für die mündliche Prüfung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2.“

10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

a) Nummer "1. *Höhere Mathematik*" wird wie folgt geändert.

aa) Die Worte „§ 9 Abs. 3 über die Teilfächer ‚Analysis und Lineare Algebra‘“ werden ersetzt durch die Worte „§ 9 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 3 über die Kurse ‚Analysis und Lineare Algebra‘“.

bb) Die Vorschrift „§ 13 Abs. 3“ wird durch die Vorschrift „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

cc) Die Worte „im Teilfach“ werden durch die Worte „im Kurs“ ersetzt.

b) Nummer "2. *Technische Mechanik*" wird wie folgt geändert.

aa) Die Worte „in den Teilfächern“ werden durch die Worte „über die Kurse“ ersetzt.

bb) Die Vorschrift „§ 9 Abs. 3“ wird durch die Vorschrift „§ 9 Abs.1 Nr. 1. und Abs. 3“ ersetzt.

cc) Die Vorschrift „§ 13 Abs. 3“ wird durch die Vorschrift „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

dd) Die Worte „im Teilfach“ werden durch die Worte „im Kurs“ ersetzt.

c) Nummer “ 3. *Baustoffe und Bauphysik*“ wird wie folgt geändert.

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Fachprüfung ist im Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters in Form von zwei Kursprüfungen nach § 9 Abs.1 Nr. 1. und Abs.3 über die Kurse „Konstruktionsbaustoffe“ von 120 Minuten Dauer und „Bauphysik und Baustoffkunde“ von 100 Minuten Dauer abzulegen.“

bb) Die Vorschrift „§ 13 Abs. 3“ wird durch die Vorschrift „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

cc) Die Worte „Verhältnis 3:1“ werden durch die Worte „Verhältnis 3:2“ ersetzt.

dd) Die Worte „im Teilfach“ werden durch die Worte „im Kurs“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst.

„In den nachfolgend genannten Kursen muss die Studienleistung durch Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 2 bestätigt werden:

1. Baugeologie und Geomechanik (nach dem ersten Fachsemester)
2. Planungsmethodik (nach dem ersten Fachsemester)
3. Baukonstruktionslehre (nach dem zweiten Fachsemester)
4. Informationsverarbeitung im Bauwesen (nach dem zweiten Fachsemester)
5. Vermessungskunde (nach dem zweiten Fachsemester)
6. Differentialgleichungen (nach dem dritten Fachsemester)
7. Grundlagen der Tragwerksmodellierung (nach dem dritten Fachsemester)
8. Hydromechanik (nach dem dritten Fachsemester)“

12. § 21 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Nr. 4 werden die Worte „Baubetriebswirtschaft und Baubetriebstechnik“ durch das Wort „Baubetrieb“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden die Worte „Statik und Berechnungsmethoden“ durch die Worte „Grundlagen der Baustatik“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Statik und Berechnungsmethoden“ durch die Worte „Grundlagen der Baustatik“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst.

„(4) Im Grundfachstudium sind Studienleistungen in den Vertiefungsrichtungen durch den folgenden Leistungsnachweis gemäß § 8 Abs. 2 zu erbringen:

1. Vertiefungsrichtungen I, V: Kurs „Einführung in die Kontinuumsmechanik“ (nach dem fünften Fachsemester)
2. Vertiefungsrichtungen II, III, IV: Kurs „Angewandte Statistik“ (nach dem fünften Fachsemester)“

13. § 22 wird wie folgt neu gefasst.

„Die vom Prüfling gewählte Vertiefungsrichtung ergibt sich aus den gemäß § 21 gewählten Prüfungs- und Studienleistungen nach § 21 Abs. 3 und 4.“

14. In § 23 wird der folgende Absatz angefügt.

„(3) Der Prüfling wählt gemäß den Vorgaben für seine Vertiefungsrichtung Prüfungsleistungen aus. Diese Wahl ist nach erstmaliger Teilnahme an einer Prüfung für diese verbindlich.“

15. § 24 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„(2) Die beiden Prüfungsleistungen sind vom Prüfling im Einvernehmen mit dem gewählten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der eigenen Vertiefungsrichtung aus den folgenden Gruppen zusammenzustellen:

1. bisher nicht gewählte Fachprüfungen aus der eigenen Vertiefungsrichtung gemäß Anlage 2;
2. Fachprüfungen aus anderen Vertiefungsrichtungen gemäß Anlage 2;
3. mindestens zwei Kurse im Umfang von insgesamt vier bis maximal sechs Semesterwochenstunden aus dem Kursangebot des Studienplans oder aus anderen Studiengängen der Universität Karlsruhe; die Prüfungsdauer je Kurs beträgt in der Regel 60 Minuten bei schriftlicher oder etwa 20 Minuten bei mündlicher Prüfung. Die Auswahl bedarf der Zustimmung des gewählten Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der eigenen Vertiefungsrichtung.“

16. § 25 erhält die Überschrift „Wahlfächer“ und wird wie folgt neu gefasst.

„Neben den vorgeschriebenen Fächern kann sich der Prüfling in maximal vier weiteren Fächern/Kursen aus den Studiengängen der Universität Karlsruhe einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern/Kursen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.“

17. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

a) Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst.

„Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Mittelbildung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Verwendung der Gewichte nach § 27 Abs. 2.“

b) Die beiden folgenden Sätze werden angefügt.

„Die Gesamtnote entsteht aus der gemittelten Note durch Abschneiden nach der ersten Dezimalstelle und kann lauten

bis einschließlich 1,5	„sehr gut“,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“.

Im Zeugnis wird zusätzlich zur Gesamtnote auch die auf eine Dezimalstelle abgeschnittene Zahl angegeben.“

18. In § 28 Abs. 3 werden die Worte „das Gesamturteil“ durch die Wort „die Gesamtnote“ ersetzt.**19. Die Anlage 1 Baupraktikum wird wie folgt geändert.**

a) In Nr. 3 werden nach den Worten „praktische Arbeiten“ die Worte „(manuell handwerkliche Tätigkeit)“ eingefügt.

b) In Nr. 6 werden die Worte „nach § 7 Abs. 8“ gestrichen.

20. Die Anlage 2-1 wird wie folgt geändert.

a) Als neuer Schwerpunkt wird eingefügt „Konstruktiver Ingenieurbau, 5. FS, schriftlich, 120 min.“

b) Die Prüfungsart des Fachs Baustatik und Baudynamik „schriftlich“ wird durch „schriftlich/mündlich“ ersetzt.

c) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Fachprüfungen im Fach Konstruktiver Ingenieurbau und im Fach Baustatik und Baudynamik sind Pflicht für alle Studierenden der Vertiefungsrichtung.“

21. In den Anlagen 2-1 und 2-2 wird jeweils am Ende der folgende Satz angefügt.

„Die Studienarbeiten müssen vor der letzten Fachprüfung der Vertiefungsrichtung erfolgreich abgeschlossen werden.“

22. Die Anlage 2-4 wird wie folgt geändert.

a) Das Prüfungssemester des Fachs Bauorganisation und Bauleitung „7. FS“ wird durch „8. FS“ ersetzt.

b) Das Prüfungssemester des Fachs Bauverfahrenstechnik „8. FS“ wird durch „7. FS“ ersetzt.

23. Die Anlage 2-5 wird wie folgt geändert.

a) Das Prüfungssemester des Fachs Tunnel- und Felsbau „7. FS“ wird durch „8. FS“ ersetzt.

b) Das Prüfungssemester des Fachs Grundbau, Erd- und Dammbau „8. FS“ wird durch „7. FS“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe“ in Kraft.

2. Der Rektor kann den Wortlaut der Prüfungsordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts dabei beseitigen.

Karlsruhe, den 10. September 2003

*Prof. Dr. sc. tech. Horst Hippler,
(Rektor)*